



## Gebührenreglement der Baubehörde

Vom Gemeinderat erlassen am 19. November 2012

### **A) BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN**

Gestützt auf Art. 96 KRG (Kantonales Raumplanungsgesetz)

#### Art. 1

Gebührenpflicht

Die Gesuchsteller haben für alle aus der Anwendung des Baugesetzes entstehende Geschäfte eine Gebühr zu entrichten, welche sich zusammensetzt aus

- a) einer Grundgebühr
- b) einer Gebühr pro m<sup>2</sup> Fläche / m<sup>3</sup> umbauter Raum
- c) Mehraufwand der Baubehörde und Dritte

#### Art. 2

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt in Franken:

Vorhaben	Gebühr	Erläuterung
Neubauten	200.-	Neubauten aller Art
An- und Umbauten	100.-	An- und Umbauten aller Art
Renovat. / Sanierungen	100.-	Fassaden, Fenster, Dächer, Umgebung, etc.
kleine Bauvorhaben	100.-	Küchen, Sonnenkollektoren, Antennen, Reklamen, etc.
Projektänderung	100.-	
Vorprüfung	50%	der normalen Gebühr

#### Art. 3

Gebühr nach umbautem Raum

Die Gebühr pro m<sup>3</sup> umbauter Raum beträgt in Franken:

Vorhaben	Gebühr	Erläuterung
Neubauten	1.50 / m <sup>3</sup>	Neubauten aller Art
An- und Umbauten	1.25 / m <sup>3</sup>	An- und Umbauten aller Art

Spezielle Gebühren	Parkplätze / Vorplätze Terrainveränderungen Mauern Einfriedungen	Grundgebühr 140.- + 0.50 / m <sup>2</sup> Grundgebühr 140.- + 0.50 / m <sup>2</sup> Grundgebühr 140.- + 0.80 / m <sup>2</sup> Grundgebühr 140.- + 0.50 / m <sup>2</sup>
Zusätzliche Gebühren	Für Bauvorhaben, deren Behandlung und Kontrolle zufolge ihrer Besonderheit (Gesamtüberbauung, industrielle, gewerbliche, gastgewerbliche Bauten usw.) ausserordentlichen Zeitaufwand der Behörden bedingen (Gutachten, Besprechungen, Sondierungen), ist eine entsprechende zusätzliche Gebühr, die die Baubehörde festlegt (200.- bis 600.-), zu erheben.	
Mehraufwand der Baube- hörde	<u>Art. 4</u> Der Mehraufwand der Baubehörde für Nachprüfungen von Plänen und Unterlagen wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 100.-.	
Leistungen Dritter	<u>Art. 5</u> Die Leistungen Dritter werden an die Bauherrschaft weiter verrechnet.	

## **B) BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES**

Gestützt auf Art. 8 des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis vom 4. November 2012

Gebühr	<u>Art. 6</u> Mit Ausnahme rein politischer Zwecke ist der gesteigerte Gemeingebrauch in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis Fr. 200.-- und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis Fr. 1'000.-- pro Tag.	
	Für die Benützung des öffentlichen Grundes zum vorübergehenden Aufstellen von Gegenständen wie Gerüsten, Abschränkungen zum Öffnen von Baugruben, Lagerung von Bauabbruchmaterialien und dergleichen ist folgende Gebühr zu bezahlen:	
	Strassen / Gassen	0.50 pro m <sup>2</sup> / Woche
	Fusswege / Trottoirs	0.25 pro m <sup>2</sup> / Woche
	Wiesen / Wald usw.	0.15 pro m <sup>2</sup> / Woche
	Minimalgebühr	200.00 pauschal

## **C) ADMINISTRATIVE UNTERLAGEN**

Abgabe	<u>Art. 7</u> Das Baugesetz wie auch div. Gesuchs-Formulare können wie folgt bezogen werden:		
	Baugesetz	Exemplar (PDF)	gratis auf <a href="http://www.thisis.ch">www.thisis.ch</a>
	Formulare	Baugesuch (PDF)	gratis auf <a href="http://www.thisis.ch">www.thisis.ch</a>
		Meldekarte	gratis

## **D) ABRECHNUNG**

### Art. 8

Rechnung-  
stellung

Über die Gebühren und Kosten, die während des Baubewilligungsverfahrens entstehen, rechnet das Bausekretariat gleichzeitig mit der Bewilligungserteilung ab.

Über Gebühren und Kosten, die während der Bauausführung entstehen, wird in der Regel nach Abschluss des Verfahrens oder nach Vollendung des Baues abgerechnet.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **E) INKRAFTSETZUNG**

### Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.  
Es ersetzt das Gebührenreglement vom 15. Mai 2000.

Thusis, 19. November 2012

Der Gemeindeammann: Claudia Kleis-Kümin  
Der Gemeindeganzlist: Rätö Müller